



Senior Tarife 2024

Richtsätze
Gebühren
Ermäßigungen
Selbstbehalte
Nulltarife



LAND
SALZBURG

Wenn es im Alter finanziell eng wird...



Wir streben danach, dass alle Menschen ein qualitativ hochwertiges Leben führen können, unabhängig von ihrem beruflichen Status. Ob man arbeitet, zu Hause die Familie versorgt, in Pflegekarenz oder bereits in Pension ist - jeder soll die Möglichkeit haben, ein erfülltes Leben zu leben. Doch der Übergang in einen neuen Lebens-

abschnitt kann auch Herausforderungen mit sich bringen. Der Ausstieg aus dem Berufsleben bedeutet nicht nur den Verlust von Routinen und Kontakten, sondern oft auch eine finanzielle Umstellung. Viele Menschen müssen sich mit einem geringeren Einkommen arrangieren, wenn sie in Pension gehen.

Sollte es finanziell eng werden und Kaffeehausbesuche, Ausflüge, Geschenke für Familienangehörige oder gar der Wocheneinkauf, Miete oder Betriebskosten sich nicht mehr ausgehen, bieten die folgenden Seiten einen Überblick, welche Unterstützungen es in Salzburg gibt. Dazu gehören Leistungen wie Heizkostenzuschuss, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Vergünstigungskarten für den öffentlichen Nahverkehr.

Ich hoffe, dass Ihnen die Informationen weiterhelfen und wünsche Ihnen viel Gesundheit und Freude.

Ing. Christian Pewny
Landesrat, zuständig für Soziales

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Leistungen, Tarife, Vergünstigungen und Anlaufstellen geben.

Diese Broschüre soll für Sie eine kleine Hilfe im Alltag und eine kompakte Ratgeberin sein, die Sie rasch zur Hand nehmen können oder vielleicht auch gerne bei sich haben. Wenn Sie weitere Fragen haben, dann stehen wir und die in der Publikation angeführten Auskunftsstellen Ihnen gerne zur Verfügung.

Auch im Internet - auf der Website des Landes unter www.salzburg.gv.at sowie auf der Website des Bundes unter oesterreich.gv.at - finden Sie wichtige Informationen.

Um Sie noch besser durch die Broschüre zu führen, haben wir verschiedene Symbole verwendet. Diese sind hier unten erklärt.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und nützliche Informationen,

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Sozialabteilung des Landes Salzburg.

Zeichenerklärung:



Information und zuständige Stelle



Lesens- und Wissenswertes



siehe auch



Antragstellung hier möglich

Finanzen

Wohnen

4

Gesundheit

Pflege

Unterwegs

Diverses

Pension	8
Mindestpension	9
Pensionsvorschuss	10
Witwen- /Witwerpension	11
Dazuverdienen	12
Sozialunterstützung	14
Pensionistenabsetzbetrag	16
Testament	17



Heizkostenzuschuss	20
Wohnbeihilfe	21
Wohnraumadaptierung	22
Barrierefrei bauen	23
Notruftelefon	24
Essensdienste	25



5

Krankenbehandlung	28
Kuraufenthalt	29
Hilfsmittel/Heilbehelfe	30
Rezeptgebühr	31
Mitversicherung	32



Pflegegeld	36
24-Stunden-Betreuung	38
Pflege zuhause	40
Angehörigentlastung	41
Tageszentren	42
Seniorenheime & Hausgemeinschaften	43
Pflegefreistellung	45
Kurzzeitpflege	46
Ersatzpflege	47
Familienhospizkarenz	48
Pflegekarenz & Pflegezeit	49



ÖBB VorteilsCard	52
Salzburger Verkehrsverbund	53
Sozialtarifkarten	54
Taxi-Karte	55
Krankentransport	57



Erwachsenenvertretung	60
ORF-Beitrag	63
Wichtige Adressen	64
Infos/Broschüren	67





Jeder, der sich die
Fähigkeit erhält,
Schönes zu erkennen,
wird nie alt werden.

Franz Kafka

Finanzen

- Pension
- Mindestpension
- Pensionsvorschuss
- Witwen/Witwerpension
- Dazuverdienen
- Sozialunterstützung
- Pensionistenabsetzbetrag
- Testament



Pension

Die Höhe und der Anspruch auf die Pension hängen in Österreich von der Anzahl der Versicherungszeiten (Jahre und Monate), sowie dem Regelpensionsalter und dem Datum des Pensionsantritts ab.

Für Frauen liegt das aktuelle Pensionseintrittsalter bei 60 Lebensjahren, bei Männern dagegen bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Angleichung

8

Ab dem 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter der Frauen schrittweise an das der Männer angeglichen. Ab diesen Termin wird pro Jahr das Antrittsalter um 6 Monate erhöht. Frauen und Männer werden somit, ab dem Jahr 2033 eine einheitliches Antrittsalter von 65 Jahren haben. Alle Frauen, deren Geburtsdatum also nach dem 01.06.1968 liegt, haben einen Anspruch auf Alterspension ab der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Anrechnung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden dafür auch Kindererziehungszeiten, Ausbildungen und Militär- oder Zivildienst berücksichtigt.

Berechnung

Die Höhe der Pension wird anhand des Pensionskontos errechnet. Durch die Pensionsberechnung soll gewährleistet werden, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer nach Pensionsantritt in etwa 80 Prozent des zuletzt verdienten monatlichen Netto-Einkommens erhält.

Formen

Neben der Alterspension gibt es in Österreich noch andere Pensionsformen, wie u.a. die Korridor-, Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder die Witwenpension.



PV (Pensionsversicherungsanstalt) www.pv.at

Tel.: 0503030

Mindestpension



Wer eine niedrige Pension hat, bekommt zusätzlich eine Ausgleichszulage, die oft als Mindestpension bezeichnet wird. Sie gebührt 14-mal jährlich.

Die Ausgleichszulage soll jeder Person, die eine Pension bezieht und die ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Mindesteinkommen sichern.

Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin bzw. der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung des Gesamteinkommens.

9

Die Richtsätze betragen (2024):

■ für Alleinlebende	€ 1.217,96
■ für Ehepaare	€ 1.921,46
■ für jedes Kind im Haushalt	€ 187,93*

*Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 447,97 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwen- oder Witwerpension)

Ausgleichszulagenbonus

Sie erhalten einen Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie mindestens 30 Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben haben. Ob Sie Anspruch auf diesen Ausgleichszulagenbonus haben, kann Ihnen die Pensionsversicherungsanstalt sagen. Der Richtsatz beträgt 1.325,24 Euro und der Bonus maximal 180,31 Euro (Stand 2024).

Vergünstigungen

Wer eine Ausgleichszulage bezieht, ist befreit von:

- Rezeptgebühr und e-Card-Gebühr
- Rundfunkgebühren (ORF-Haushaltsabgabe)



PV (Pensionsversicherungsanstalt) www.pv.at

Tel.: 0503030



Pensionsvorschuss

Zwischen der Beantragung einer Pension und deren Zuerkennung kann unter gewissen Voraussetzungen ein Pensionsvorschuss bezogen werden. Damit soll vermieden werden, dass Pensionsberechtigte ohne materielle Absicherung leben müssen.

Ein Pensionsvorschuss kann gewährt werden, wenn

- eine Alterspension,
- eine Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension oder
- 10 ■ ein Sonderruhegeld beantragt wurde.

Der Pensionsvorschuss setzt voraus, dass mit der Zuerkennung der Pension gerechnet werden kann. Weiters muss die Wartezeit für einen Pensionsanspruch erfüllt sein und bei Antragstellung auf Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätspension keine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit vorliegen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung des AMS (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld oder Übergangsgeld nach Altersteilzeit) müssen erfüllt sein.

Höhe

Die Höhe des Pensionsvorschusses richtet sich nach der Höhe der Basisleistung des AMS, auf die man Anspruch hat.

Achtung!

Wenn Sie einen Pensionsantrag stellen, während Sie Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bekommen, müssen Sie das beim AMS unbedingt melden!



Witwen-/Witwerpension



Die Witwen- bzw. Witwerpension ist eine Leistung, die der hinterbliebenen Ehefrau bzw. dem hinterbliebenen Ehemann eine soziale Absicherung garantieren soll. Der Anspruch besteht nur bei einer vorangegangenen Ehe - nicht jedoch bei einer Partnerschaft. Die folgenden Regelungen betreffen ASVG-Versicherte.

Aufrechte Ehe

Für den Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerpension muss eine Mindestversicherungszeit der verstorbenen Person in der Pensionsversicherung vorliegen.

Geschiedene Ehe

Bei einer geschiedenen Ehe besteht der Pensionsanspruch nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat oder tatsächlich Zahlungen geleistet wurden.

Höhe

Die Höhe beträgt bis zu 60 % der Pension der verstorbenen Person. Der Prozentsatz richtet sich nach der Bemessungsgrundlage der Ehepartnerin/des Ehepartners.

Abfindung

Ist die Wartezeit nicht erfüllt und hat die verstorbene Person mindestens einen Beitragsmonat erworben, dann erhält die Witwe/der Witwer eine Abfindung.

Dauer

Die Pension gebührt unbegrenzt, wenn in der Ehe ein Kind geboren wurde, die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, die verwitwete Person invalid ist oder das 35. Lebensjahr vollendet hat. In den übrigen Fällen ist der Anspruch auf 30 Monate beschränkt.

Wiederverehelichung

Bei einer Eheschließung erlischt die Pension.



Dazuverdienen

Eine Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ist grundsätzlich möglich. Je nach Pensionsart hat sie unterschiedliche Auswirkungen.

Alterspension

12 Neben einer Alterspension kann unbegrenzt dazuverdient werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht. Als Anreiz für eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Eigenpension ab Erreichen des Regelpensionsalters übernimmt der Bund jenen Beitragsteil, der in der Pensionsversicherung auf die versicherte Pension entfällt, bis zu einer Höhe von 10,25 Prozent des doppelten Betrags der Geringfügigkeitsgrenze. Für das Jahr 2024 bedeutet dies eine Beitragsübernahme bis zu einer Höhe von 106,28 Euro.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Eine Erwerbstätigkeit ist hier nur eingeschränkt zulässig. Ein monatliches Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro (2024) führt zum Wegfall der Pension. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit lebt die ursprüngliche Pension wieder auf. Mit Vollendung des 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahres wird die Pension in eine Alterspension umgewandelt.

Korridorpension und Schwerarbeitspension

Sie fällt in dem Zeitraum weg, in dem Pensionsbeziehende vor Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro ausüben.

Bei Erreichung des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung neu festgestellt.

Krankheitsbedingte Pension

Eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer krankheitsbedingten Pension ist nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro zulässig.

Leistungen der Sozialunterstützung (vormals bedarfsorientierte Mindestsicherung) werden gewährt, wenn der Bedarf aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) oder den Ansprüchen gegenüber Dritten nicht gedeckt werden kann.

Es besteht jedoch eine Verpflichtung die eigene Arbeitskraft einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Auch die Teilnahme an geeigneten Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit ist verpflichtend.

Keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht beispielsweise:

- bei Erreichen des Regelpensionsalters
- bei Invalidität
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, wenn ein Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 vorliegt
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die mindestens ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen
- bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst-erkrankten Kindern
- bei vergleichbar berücksichtigungswürdigen Gründen

Individuelle Berechnung

Die Höhe der Sozialunterstützung wird individuell auf Grund der jeweiligen Lebensverhältnisse der hilfesuchenden Person berechnet.

Leistungen mit Rechtsanspruch

- **Lebensunterhalt.** Ernährung, Bekleidung, Körperpflege und andere persönliche Bedürfnisse - pauschale Geldleistung

- **Wohnbedarf:** Miete, Hausrat, Heizung, Strom, allgemeine Betriebskosten - Sachleistung als Direktüberweisung an hilfesuchende Person oder direkt an die Vermieterin bzw. den Vermieter
- **Bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung:** Diese Hilfe wird im Bedarfsfall durch die Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung gewährleistet (Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung).

Das heißt: Wer Sozialunterstützung bezieht, ist automatisch krankenversichert.

Höhe der Unterstützung

14

Der monatliche Richtsatz orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser Wert wird jährlich österreichweit einheitlich festgelegt. (2024: 1.155,84 Euro).

- 60 Prozent des Richtsatzes für Lebensunterhalt
- 40 Prozent des Richtsatzes für den Wohnbedarf

Richtsätze

Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und die Hilfe für den Wohnbedarf beträgt im Jahr 2024:

für Alleinlebende oder Alleinerziehende	€ 1.155,84
davon Lebensunterhalt	€ 693,50
davon Wohnbedarf	€ 462,34

Schonvermögen

Der Freibetrag für Ersparnisse und sonstiges Vermögen je bezugsberechtigter Person beträgt im Jahr 2024: 6.935,04 Euro



Sozialämter in den Bezirken



Broschüre Sozialunterstützung

Pensionisten- absetzbetrag



Mit der Abschaffung der kalten Progression wurde auch die jährliche Anpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen beschlossen. 2024 werden diese um 9,9 Prozent angehoben.

Der Pensionistenabsetzbetrag wurde somit auf 954 Euro erhöht und steht fortan steuerpflichtigen Pensionistinnen und Pensionisten zu, deren Pensionseinkünfte den Betrag von jährlich 20.233 Euro nicht übersteigen. Für Pensionseinkünfte zwischen 20.233 Euro und 29.482 Euro vermindert sich der Pensionistenabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

15

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde auf 1.405 Euro erhöht. Er kommt steuerpflichtigen Pensionistinnen und Pensionisten zugute, deren Pensionseinkünfte 23.043 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für zu versteuernde Pensionseinkünfte zwischen 23.043 Euro und 29.482 Euro vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

Ein Antrag auf den Pensionistenabsetzbetrag ist nicht notwendig. Der erhöhte Absetzbetrag muss jedoch mittels Formular E30 beim Finanzamt beantragt beziehungsweise beansprucht werden.

Das Formular E30 wird gemeinsam mit dem Formular L1 zur Arbeitnehmerveranlagung entweder elektronisch via FinanzOnline übermittelt oder in Papierform direkt beim zuständigen Finanzamt oder der pensionsauszahlenden Stelle in Österreich eingebracht.



Testament

Mit einem Testament wird der Nachlass geregelt. Zu empfehlen ist die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer.

Wer ein Testament errichtet, hat die Möglichkeit, ein Testament bei Gericht, bei einer Rechtsanwaltskanzlei oder in einem Notariat zu hinterlegen.

Gebühren/Tarife

16

Für die Hinterlegung, Registrierung und Protokollaufnahme wird eine einmalige Gebühr berechnet. Eine laufende Gebühr für die Hinterlegung des Testaments gibt es nicht.

Testamentsregister

Wird ein Testament in einer Notariats- oder Anwaltskanzlei oder bei Gericht hinterlegt, wird dieses gleichzeitig im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer registriert. Im Sterbefall fragt das Notariat bei diesem Register an und bekommt dort die Auskunft, wo das Testament hinterlegt ist.

Ein auf diese Weise hinterlegtes Testament stellt sicher, dass das Testament nicht verloren geht und nach dem Tod sofort aufgefunden wird.

Banken

Wer ein Testament ins Schließfach einer Bank hinterlegt, hat zwar eine sichere Aufbewahrung, das Testament ist aber nicht registriert.

Testament

Für die Errichtung eines Testaments durch ein Notariat oder eine Anwaltskanzlei fallen Kosten an.



Wohnen

- Heizkostenzuschuss
- Wohnbeihilfe
- Wohnraumadaptierung
- Barrierefrei bauen
- Notruftelefon
- Essensdienste

Heizkostenzuschuss

Personen mit einem niedrigen Einkommen erhalten, unabhängig vom verwendeten Brennstoff, eine einmalige Unterstützung für die finanziellen Mehrbelastungen während der Heizperiode.

Einen Heizkostenzuschuss von 600,00 Euro erhalten Personen, die im Bundesland Salzburg ihren Wohnsitz haben und folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:



20

■ Alleinlebende/Alleinerziehende	€ 1.392,00
■ Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften	€ 1.820,00

Die Einkommensgrenze erhöht sich

■ für jedes Kind mit Familienbeihilfe	€ 385,00
■ für jedes Kind ohne Familienbeihilfe	€ 621,00
■ für jede weitere Person im Haushalt	€ 621,00

Nicht für Heime

Keinen Heizkostenzuschuss erhalten Personen, die in Schüler-, Studenten-, Seniorenheimen oder sonstigen Heimen wohnen.

Antrag 2024

Die Antragstellung kann ab 1.1.2024 ausschließlich elektronisch unter www.salzburg.gv.at/heizscheck erfolgen.

Die Antragstellung für die Heizperiode 2023/24 ist bis 30. September 2024 möglich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Wohnsitz-Gemeinde helfen bei der Antragstellung.

Zur Info:

Der Heizkostenzuschuss kann nur einmal für das Jahr 2024 genehmigt werden.



www.salzburg.gv.at/heizscheck

Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist eine Mietbeihilfe. Der Zuschuss ist nicht zurückzahlbar und zugänglich für Mietende von geförderten Mietwohnungen. Für Mietende von nicht oder nicht mehr geförderten Mietwohnungen gibt es die erweiterte Wohnbeihilfe, ebenfalls ein nicht zurückzahlbarer Zuschuss.

Wohnbeihilfe

Diese Beihilfe gebührt Personen, die in einer geförderten Mietwohnung wohnen und ist die Differenz zwischen der Miete und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

Höhe

Die Wohnbeihilfe errechnet sich nach der „Zumutbarkeit“ (je nach Einkommen und Familiengröße). Der zumutbare Wohnungsaufwand beträgt maximal 25 % des Haushaltseinkommens.

Dauer

Wohnbeihilfe wird höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt.

Erweiterte Wohnbeihilfe

Diese Beihilfe gebührt Wohnraum mietenden Personen, deren Wohnung nicht oder nicht mehr gefördert wird. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Hauptmietzins und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

Voraussetzungen für die Beihilfe sind unter anderem

- Die Wohnung als Hauptwohnsitz
- Ein unbefristeter Mietvertrag (schriftlich und vergebührt)
- Ein Mietzins unter 11,06 Euro pro m²



Wohnraumadaptierung

Über die Unterstützungsstelle des Landes können Zuschüsse für behinderungsbedingt notwendige bauliche Adaptierungen im Wohnbereich (zum Beispiel Umbauten, Einbau von Rampen, Treppenlifte) und beim Pkw (zum Beispiel Schwenksitze, Rampen) gewährt werden. Auch für notwendige Pflegehilfsmittel (Patientenlifter, Pflegebetten) gibt es Zuschussmöglichkeiten.



22

Voraussetzungen

Antragstellung noch vor Realisierung von Vorhaben und Umbauten, Hauptwohnsitz muss im Bundesland Salzburg sein.

Antragstellung und Information

Abteilung Soziales, Referat Behinderung und Inklusion, postalisch an Unterstützungsstelle, Abteilung Soziales, Referat 3/05 - Behinderung und Inklusion, 5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47 oder per E-Mail:

unterstuetzungsstelle@salzburg.gv.at

Zielgruppe

- Personen, die eine erhebliche dauernde Beeinträchtigung haben
- Personen, die behinderungs- oder altersbedingt mobilitätseingeschränkt sind
- Personen, die als Kriegsoffer nach dem Kriegsoffer-versorgungsgesetz gelten



Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

www.salzburg.gv.at/Unterstuetzungsstelle

Tel.: 0662 8042-3559

Barrierefrei bauen

Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung haben meist einen größeren Platzbedarf. Durch überlegtes Planen und Bauen lassen sich künstliche Barrieren zu einem beachtlichen Teil vermeiden.

Bewegungsfläche

Jene Flächen, die frei zur Verfügung stehen sollen, müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein. Dieser Raum ist nach dem Mindestplatzbedarf von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern bemessen.



23

Bedienungsvorrichtungen

Diese müssen auch bei eingeschränkter Greiffähigkeit einfach benutzbar sein. Die ideale Höhe dafür beträgt ca. 85 cm über dem Boden. Gleichzeitig sollte der seitliche Abstand zur angrenzenden Wand eine Entfernung von zumindest 50 cm aufweisen.

ÖNORMEN

Die Anforderungen für barrierefreies Bauen sind in eigenen ÖNORMEN definiert und zusammengefasst. Diese Normen haben grundsätzlich nur empfehlenden Charakter sofern sie nicht in die Bauordnungen der Bundesländer aufgenommen wurden, wodurch sie gesetzlich verpflichtend umzusetzen sind.



Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet 365 Tage im Jahr rund um die Uhr Sicherheit, vor allem für Personen, die allein leben und für die rasche und qualifizierte Hilfe notwendig ist.

Das Notruftelefon hilft zum Beispiel, wenn Sie

- alleine leben oder öfters alleine zu Hause sind
- sturzgefährdet sind
- Angst haben, zu stürzen oder sich selbst nicht mehr helfen zu können
- sich nach einer Operation oder Rehabilitation zu Hause nicht ganz sicher fühlen.

24

Per Knopfdruck wird der Notruf an die Leitstelle des Anbieters weitergeleitet. Von dort wird die Hilfe eingeleitet und koordiniert.

Rotes Kreuz

■ Anschlusskosten einmalig	€ 30,00*
■ Handsender monatliche Miete	€ 29,19*
■ Sturz-Handsender (Fallsensor)	€ 14,11*

*Indexanpassung ab April 2024

Das Rote Kreuz bietet auch mobile Geräte (Tracker & Smart Watch) sowie sonstiges Zubehör.

Hilfswerk

■ Anschlusskosten einmalig	€ 30,00
■ Handsender monatliche Miete (mobil)	€ 39,90
■ stationäres Gerät GSM	€ 39,00
■ stationäres Gerät classic	€ 27,00

Aktuelle Tarife finden Sie auf den Websites.

■ Rotes Kreuz: www.s.rotekreuz.at

■ Hilfswerk: www.hilfswerk.at/salzburg



Rotes Kreuz

Tel.: 0662 8144 11335



Hilfswerk

Tel.: 0662 434702

Essensdienste

Menschen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, sich eine warme Mahlzeit zuzubereiten, können Essensdienste in Anspruch nehmen.

- **Essen Zuhause bzw. Essen auf Rädern:** Frisch gekochtes Essen oder Tiefkühlkost wird auf Bestellung zugestellt. Angeboten wird in der Regel neben der Normalkost, leichte Kost und Diabetikerkost.
- **Mittagstische:** Ältere Menschen können preisgünstig in einem Seniorenheim essen gehen.
- **Essensabholung:** Bei Selbstabholung durch Angehörigen, Nachbarn oder Ehrenamtliche erspart man sich Zustellkosten.

Angehörige: Auskunft über Essensdienste für Zuhause erteilen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden.



25



Gemeinde



In der Stadt Salzburg
www.stadt-salzburg.at

Tel.: 0662 8072-3252



Pflegeberatung des Landes

Tel.: 0662 8042-3533



Gesundheit

- Krankenbehandlung
- Kuraufenthalt
- Hilfsmittel/Heilbehelfe
- Rezeptgebühr
- Mitversicherung

Krankenbehandlung

Die medizinische Behandlung ist für Versicherte weitgehend kostenfrei. Sie ist beitragsfinanziert (7,65 % allgemein, 5,1 % Pensionistinnen und Pensionisten) - bei einer Höchstbemessungsgrundlage von 6.060 Euro monatlich.

Einige Krankenversicherungen verlangen auch Selbstbehalte von bis zu 20 % der Behandlungskosten.

Die wichtigsten Selbstbehalte (2024):

28

■ e-card - jährlich	€ 13,80
■ Rezeptgebühr pro Medikament	€ 7,10
■ Heilbehelfe/Hilfsmittel mindestens	€ 40,40
■ Brillen/Kontaktlinsen - mindestens	€ 121,20

Spital

Der Kostenbeitrag bei Spitalsaufenthalten wird für maximal 28 Tage im Jahr eingehoben. Dieser ist für Mitversicherte auch dann zu zahlen, wenn die/der Hauptversicherte von der Rezeptgebühr befreit ist.



Befreiungsmöglichkeit

Keine Selbstbehalte zahlen Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind und alle anspruchsberechtigten Haushaltsangehörigen.

e-Card

Die e-Card wird direkt über die dienstgebende Stelle (oder AMS) bezahlt. Sie ersetzt den Auslandskrankenchein mit Gültigkeit für EU, EWR und Schweiz. Auch ein Baby bekommt eine eigene e-Card.



Kuraufenthalt

Ein Heilverfahren (Kuraufenthalt) dient zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit, der Vermeidung der Pflegebedürftigkeit bzw. dem Erhalt oder der Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit. Die Gewährung von Kuraufenthalten ist eine freiwillige Leistung der Versicherung.

Grundsätzlich können - medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt - zwei Kuraufenthalte innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Bei nachgewiesener Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann von dieser Limitierung abgesehen werden. Die Zuzahlung beträgt je nach monatlichem Bruttoeinkommen in eigenen Einrichtungen oder Vertragshäusern pro Tag:

29



Zuzahlungen:

■ Einkommen ab	€ 1.217,96 bis € 1.799,34	€ 9,70
■ Einkommen ab	€ 1.799,35 bis € 2.380,73	€ 16,62
■ Einkommen ab	€ 2.273,03	€ 23,56

Ausnahmen vom Kostenbeitrag:

- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.
- Personen, deren Einkommen den Richtsatz für die Ausgleichszulage nicht übersteigt, derzeit 1.217,96 Euro (Wert 2024).
- Personen, die eine Leistung nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder beziehen



Hilfsmittel/Heilbehelfe

Für die Anschaffung oder Instandsetzung von Hilfsmitteln/Heilbehelfen (Rollstühle, Schuheinlagen, Brillen, ...) leisten die Krankenkassen nach Verordnung des Arztes zum Teil Zuschüsse. Gewisse Hilfsmittel werden leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Kosten von Heilbehelfen und Hilfsmitteln werden bis zur jeweiligen satzungsmäßigen Höchstgrenze übernommen.

Selbstbehalte. Der Selbstbehalt der/des Versicherten für Hilfsmittel/Heilbehelfe beträgt je nach Versicherung 10 % bzw. 20 % des vereinbarten Kaufpreises:

30



■ pro Heilbehelf mindestens	€ 40,40
■ Sehbehelf mindestens	€ 121,20

Befreiung

Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind oder Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Selbstbehalt. Personen, die aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze befreit sind, müssen jedoch weiterhin einen Selbstbehalt zahlen.

Befreit sind auch Personen, denen Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden.

Sehbehelfe

Bei gleich bleibender Sehstärke werden Brillen von der Krankenkasse frühestens nach 3 Jahren mitfinanziert. Bei Kontaktlinsen ist die Gebrauchsdauer auf 2 Jahre festgelegt.



Wie erhält man Heilbehelfe?

Dazu benötigt man eine ärztliche Verordnung, die bei Vertragslieferanten der Krankenkasse (z. B. Bandagisten, Optiker, Orthopädienschuhmacher) eingelöst werden kann. Diese muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungstag bei einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner der Krankenkasse oder einem berechtigten Fachbetrieb eingelöst werden. Grundsätzlich werden die Heilbehelfe und Hilfsmittel (bei Vertragspartnern der Krankenkasse) dann direkt mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger verrechnet. Rechnungen von anderen Firmen müssen zuerst von den Patientinnen und Patienten bezahlt werden und können dann beim zuständigen Krankenversicherungsträger eingereicht werden.



Rezeptgebühr

Beziehende einer Ausgleichszulage bzw. eines Ruhe- und Versorgungsgenusses mit Ergänzungszulage werden von der Rezeptgebühr ohne Antrag befreit.

Alle übrigen Personen müssen bei der zuständigen Krankenkasse einen Antrag stellen.

■ **Rezeptgebühr pro Medikament** € **7,10**

Rezeptgebührenbefreiung

32 Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt:

	Standard	Erhöht*
■ für Alleinlebende	€ 1.217,96	€ 1.400,65
■ für Ehepaare	€ 1.921,46	€ 2.209,68
■ Kinderzuschlag	€ 187,93	€ 187,93

Erhöht*

Wenn Sie durch Krankheiten überdurchschnittlich hohe Ausgaben haben, erhöht sich die Einkommensgrenze.

Deckelung

Rezeptgebühr ist nur solange zu zahlen, bis im Jahr ein Betrag von 2 % des Jahresnettoeinkommens (ohne Sonderzahlung) erreicht wird.

e-Card

 Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit. Ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

Mitversicherung

Die Krankenmitversicherung steht Angehörigen von Versicherten zu. Eine Mitversicherung ist nur möglich, wenn die bzw. der Mitversicherte nicht nach einem anderen Gesetz krankenversichert ist.

Zu unterscheiden ist eine beitragsfreie und -abhängige Krankenmitversicherung.

Beitragsabhängig

Für mitversicherte Personen ist von der/vom Versicherten für die Mitversicherung ein Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 3,4 % der Beitragsgrundlage der versicherten Person.

Beitragsfrei

Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht für:

- Die mitversicherte Person erzieht aktuell eines oder mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt.
- Die mitversicherte Person hat in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang ein oder mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt erzogen.
- Die/der mitversicherte Angehörige erhält Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe drei.
- Die/der mitversicherte Angehörige pflegt die Versicherte bzw. den Versicherten, der zumindest Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 erhält.
- Eine soziale Schutzbedürftigkeit nach Richtlinien des Hauptverbandes liegt vor. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare von EUR 1.921,46 nicht übersteigt.
- Während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bzw. Karenzgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Mindestsicherung.





Pflege

- Pflegegeld
- 24-Stunden-Betreuung
- Pflege zuhause
- Angehörigenentlastung
- Tageszentren
- Seniorenheime & Hausgemeinschaften
- Pflegefreistellung
- Kurzzeitpflege
- Ersatzpflege (Unterstützung für pflegende Angehörige)
- Familienhospizkarenz
- Pflegekarenz & Pflegezeit

Pflegegeld

Pflegebedürftige Menschen, auch Kinder ab Geburt, erhalten ab einem Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden im Monat Pflegegeld. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Pflegeaufwand. Das Pflegegeld gebührt einkommensunabhängig. Es wird in sieben Stufen zwölfmal jährlich ausbezahlt:

Stufe 1	mehr als 65 Stunden	€	192,00
Stufe 2	mehr als 95 Stunden	€	354,00
Stufe 3	mehr als 120 Stunden	€	551,60
Stufe 4	mehr als 160 Stunden	€	827,10
Stufe 5	mehr als 180 Stunden*	€	1.123,50
Stufe 6	mehr als 180 Stunden**	€	1.568,90
Stufe 7	mehr als 180 Stunden***	€	2.061,80

* wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist

** wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist

*** wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt

Beginn

Das Pflegegeld gebührt ab dem Monat, das der Antragstellung folgt.

Krankenhaus

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger (in- oder ausländisch), der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden.



Erschwerniszuschlag

Bei der PflegegeldEinstufung von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere an Demenz erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wird ein Erschwerniszuschlag pauschal in der Höhe von 45 Stunden angerechnet. Die besonders intensive Pflege von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird ebenfalls mit pauschalen Erschwerniszuschlägen berücksichtigt.

Mindesteinstufungen

Bei einer bestimmten Behinderung, die einen typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf aufweist, gibt es sogenannte Mindesteinstufungen. Wenn wegen zusätzlicher Leiden ein höherer Pflegebedarf besteht, wird dieser entsprechend berücksichtigt und allenfalls auch eine höhere Pflegestufe gewährt.

37

Behinderungen:

■ Hochgradig sehbehinderte Menschen	Stufe 3
■ Blinde Menschen	Stufe 4
■ Taubblinde Menschen	Stufe 5
■ Personen die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zu eigenständigen Lebensführung angewiesen sind (und abhängig von weiteren Einschränkungen)	Stufe 3-5

Antrag

Der Antrag auf Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger einzubringen. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. die Rente ausbezahlt.

Pensionsversicherung

Für Personen, die Beziehende ab der Pflegegeld Stufe 3 pflegen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich kostenlos versichern zu lassen.



Pflegeberatung des Landes **Tel.:** 0662 8042-3533



Pensionsversicherungsanstalten

24-Stunden-Betreuung

Personen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 3, die eine sogenannte 24-Stunden-Betreuung (im Privathaushalt) brauchen, erhalten zusätzlich zum Pflegegeld eine finanzielle Unterstützung.

Bei selbstständig tätigen Betreuungspersonen werden Honorar und Arbeitszeiten frei vereinbart. Bei angestellten Kräften sind Mindestlöhne und Arbeitszeiten des Hausbetreuungsgesetzes einzuhalten.

Steuervorteil

Die Pflegekosten sind steuerlich absetzbar.

38

Zuschuss

Der Staat fördert die 24-Stunden-Betreuung, um die Mehrkosten für eine legale Pflege im Privathaushalt zu decken. Personen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 3, die eine sogenannte 24-Stunden-Betreuung brauchen, erhalten zusätzlich zum Pflegegeld eine finanzielle Unterstützung in Form eines monatlichen Zuschusses in folgender Höhe:

■ 1 Betreuungskraft selbstständig	€	400,00
■ angestellt bei Betreuenden, Angehörigen	€	800,00
■ 2 Betreuungskräfte selbstständig	€	800
■ angestellt bei Betreuenden, Angehörigen	€	1.600

Zusätzlich trat ab 01.09.2023 die sogenannte „28-Tage Regelung“ in Kraft. Diese besagt, dass jene Förderwerberinnen und -werber, welche eine selbstständige Betreuungskraft haben, die mindestens 28 Tage am Stück beschäftigt ist, einen Förderbetrag von monatlich 800 Euro erhalten.

Alle betroffenen Personen erhalten den erhöhten Betrag automatisch in voller Höhe und es ist diesbezüglich keine gesonderte Antragstellung nötig.

Einkommensgrenze

Betreuungsbedürftige, die im Monat mehr als 2.500 Euro (netto) verdienen, bekommen keinen Zuschuss. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 Euro für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörige/n und um 600 Euro für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörige/n mit Behinderung.

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze um weniger als die maximal mögliche Zuwendung, ist der Differenzbetrag als Zuwendung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als 50 Euro, ist keine Zuwendung zu gewähren.

Beispiel: Liegt das monatliche Netto-Einkommen bei 2.700 Euro, werden für zwei selbstständige Betreuungspersonen 600 Euro an Zuwendung (anstelle der max. 800 Euro) gewährt.

39



24-Stunden-Betreuung zu Hause

www.pflegedaheim.at



Sozialministerium Antrag

Internet: www.sozialministeriumservice.at

Tel.: 059988

Adresse Salzburg:

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

Tel.: 0662 88983-0

Pflege zuhause

Können betreuungs- und pflegebedürftige Menschen die anfallenden Kosten für die Haushaltshilfe und bzw. oder die Hauskrankenpflege nicht aus dem eigenen Einkommen selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einkommensabhängig einen Zuschuss.

Der Kostenzuschuss zur Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege hängt von der Höhe der Eigenleistung (Selbstbehalt) ab.

Mindesteigenleistung - Die Eigenleistung beträgt jedenfalls pro Monat:

40

■ ohne Pflegegeldbezug	€ 30,00 (Pauschalbetrag)
■ mit Pflegegeldbezug	€ 30,00 (Pauschalbetrag)
plus	€ 7,00 / h *

* pro konsumierter Stunde (höchstens jedoch das tatsächlich bezogene Pflegegeld).

Höchsteigenleistung - Die maximale Eigenleistung beträgt pro Stunde (2024):

■ Hauskrankenpflege	€ 51,60
■ Haushaltshilfe - Stadt	€ 47,40
■ Haushaltshilfe - Land	€ 48,40

Der Landeszuschuss für häusliche Betreuung und Pflege wird für maximal 100 Stunden pro Monat und Haushalt geleistet. Diese Obergrenze erhöht sich für im Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Lebensgefährten, von denen beide pflege- oder hilfsbedürftig sind, auf 120 Stunden. Darüber hinaus kann für Personen, die eine besondere Betreuung benötigen, zur Vorbereitung einer stationären Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung das Stundenausmaß einmal pro Haushalt für höchstens sechs Monate um bis zu 20 Stunden je Monat erhöht werden.



Broschüre

„Zuhause pflegen“

www.salzburg.gv.at/soziales



Pflegeberatung des Landes

Tel.: 0662 8042-3533

Angehörigenentlastung

Die Angehörigenentlastung versteht sich als ergänzendes Angebot zu den bestehenden mobilen Diensten wie Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege und bietet Angehörigen stundenweise, regelmäßig und langfristig die Möglichkeit, sich von der Pflege eine Auszeit zu nehmen.

Diese Zeit können Angehörige nutzen, um ihre Erledigungen zu machen, persönliche Termine zu planen bzw. ihre eigenen Interessen oder Hobbies wahrzunehmen.

Eine Betreuungs- oder Pflegekraft eines anerkannten mobilen Dienstes sichert währenddessen die professionelle Betreuung der pflegebedürftigen Person zu Hause im eigenen Lebensumfeld.

41

Voraussetzungen

- Pflege/Betreuung erfolgt durch nahe Angehörige im selben Haushalt
- mindestens Pflegegeld der Stufe 3*
- Ab 65 Jahren*
- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gem. § 6 Abs 3 S.SHG
- Betreute Person kann nicht länger als drei Stunden alleine gelassen werden

***Ausnahme:** Die Leistung kann ab Pflegegeldstufe 1 bzw. vor 65 Jahren bei diagnostizierter Demenz bzw. zerebraler Erkrankung (ärztliches Attest) in Anspruch genommen werden.

Die Angehörigenentlastung kann bis zu 10 Stunden pro Monat in Anspruch genommen werden. 20 Stunden stehen ab Pflegegeldstufe 5 zur Verfügung.

Kosten: 8 Euro Eigenleistung je Stunde sowie aliquot Kosten für die Wegzeit



Tageszentren

Tageszentren sind Einrichtungen, in denen Seniorinnen und Senioren tagsüber betreut werden bzw. einen tagesstrukturellen Tagesablauf erleben. Durch die dort angebotene qualifizierte Betreuung, die auch die Unterstützung bei Pflegebedarf umfasst, soll der Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht sowie Gesellschaft und sozialer Kontakt gefördert werden. Gleichzeitig handelt es sich dabei um ein wichtiges Entlastungsangebot für pflegende Angehörige.

Zu den Kernleistungen der Tageszentren gehören

- 42
- Verpflegung
 - Pflegerische Betreuung
 - Beschäftigungsangebote aller Art (Bewegungstraining, Singen, Basteln, Gedächtnistraining, Lesen - z.B. Aktuelles aus der Zeitung, Ruhen, Gesellschaftsspiele, Kochen, Feste feiern, Musizieren, u.v.m)
 - Beratungsleistungen

Kosten

Die Preise sind je nach Leistungserbringer unterschiedlich hoch (sozial gestaffelt). Nähere Angaben hierzu sind beim jeweiligen Tageszentrum zu erfragen.

Zuschuss

Das Land Salzburg fördert den Betrieb von Tageszentren, um die Preise für die Betroffenen leistbarer zu machen.



Seniorenheime & Hausgemeinschaften

Können betreuungs- und pflegebedürftige Menschen die Kosten des Aufenthaltes in einem Seniorenheim nicht aus eigenen Mitteln (vor allem aus Pension und Pflegegeld) finanzieren, so übernimmt das Land Salzburg die Restkosten.

Zu den Voraussetzungen für eine Restkostenübernahme durch die Sozialhilfe zählen neben der Pflegebedürftigkeit unter anderem:

- fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen
- österreichische Staatsbürgerschaft (oder Gleichstellung)
- Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit

Antragstellung

Der Antrag auf Sozialhilfe ist mittels Formular beim zuständigen Wohnsitzsozialamt einzubringen. Vor einer Heimaufnahme ist im eigenen Interesse eine Beratung durch die Sozialhilfestellen über die Rechtsansprüche und über die Finanzierung des Aufenthaltes von Vorteil. Wer in einem Seniorenheim bzw. in einer Hausgemeinschaft wohnt, dem verbleibt monatlich einen Geldbetrag zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse (Freibetrag) zur freien Verfügung und zwar

- 20 % der Pension (netto)
- die Sonderzahlungen der Pension zur Gänze.

Einer pflegebedürftigen Person verbleiben zusätzlich 10 % der Pflegegeldstufe 3.

Freibetrag

Personen, die in einem Seniorenheim eine Zuzahlung von der Sozialhilfe erhalten, haben Anspruch auf Gewährung eines Geldbetrages zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse (Mindestfreibetrag) bzw hat ihnen ein Freibetrag zu verbleiben, (ehemals Taschengeld genannt). Dieser beträgt 20 Prozent einer allfälligen Pension, mindestens jedoch 20 Prozent des monatlichen Richtsatzes für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende (SUG). Wer Pflegegeld bezieht, dem verbleiben zusätzlich 10 Prozent der Pflegegeldstufe 3 (55,20 Euro).



Die Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsbezug) sowie bestimmte andere eigene Mittel (Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinn des § 8 Abs 1 Salzburger Sozialhilfegesetz) bleiben zur freien Verfügung.

Mindestfreibetrag / Monat (Tarife 2024):

■ ohne Pflegegeld mindestens	€ 231,17
■ mit Pflegegeld mindestens	€ 286,37

Höchstfreibetrag / Monat:

■ ohne Pflegegeld höchstens	€ 635,71
■ mit Pflegegeld höchstens	€ 690,91

44

Preise

Die Seniorenheime und Hausgemeinschaften können die Preise für die Aufenthalts- und Pflegekosten selbst festlegen. Die Tarife müssen allerdings angemessen sein. Die Heime orientieren sich jedoch an den Tarifobergrenzen, die bei Zuzahlung aus der Sozialhilfe gelten.

Hinsichtlich des „Einsatzes des Einkommens“ des Hilfesuchenden iSd § 8 Salzburger Sozialhilfegesetz ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen:

Alle eigenen Einkünfte, einmalige oder wiederkehrende Leistungen und Ansprüche der bzw. des Hilfesuchenden wie zum Beispiel:

- Pensionen,
- Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen,
- Unterhaltsansprüche,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Leibrente,
- Einkünfte aus (Kapital-)Vermögen (z. B. Sparbücher, Wertpapiere),
- Versicherungsauszahlungen sind beispielsweise Einkommen im Sinne dieser Bestimmung.



Pflegeberatung des Landes **Tel.:** 0662 8042-3533



Sozialämter



Broschüre „Seniorenheime & Hausgemeinschaften“
www.salzburg.gv.at/soziales

Pflegefreistellung

Wird ein Familienmitglied, das im Haushalt einer erwerbstätigen Person lebt, krank, so kann diese Pflegefreistellung (Pflegeurlaub) nehmen, wenn keine andere Person die Pflege erbringen kann.

Die Pflegefreistellung wird innerhalb eines Jahres bis zum Höchstausmaß der regelmäßigen Wochenarbeitszeit der erwerbstätigen Person gewährt. Für diese Zeit hat sie Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Umfang

Die Pflegefreistellung kann stunden- und tageweise wie auch im Ganzen in Anspruch genommen werden.

45

Personenkreis

Pflegefreistellung gebührt für folgende nahe Angehörige im gemeinsamen Haushalt:

- Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner
- Personen, die in gerader Linie verwandt sind
- Kinder sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder



Familienhospizkarenz

Siehe auch die Sonderregelungen der Familienhospizkarenz für die Betreuung schwerstkranker Angehöriger.



Pflegekarenz & Pflegezeit

Siehe auch die Sonderregelungen zur vorübergehenden Pflege & Betreuung naher Angehöriger



Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist ein zeitlich begrenztes (einzelne Tage oder mehrere Wochen) Betreuungs- und Pflegeangebot in einem Seniorenheim.

Kurzzeitpflege ist eine Dienstleistung, die pflegende Angehörige zumindest zeitweise entlastet.

Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit (Vereinbarung über den Beginn und das Ende des Aufenthalts) voraus.

Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts

- 46 Die Anbieter der Kurzzeitpflege legen die Tarife und die Zahlungsmodalitäten fest. Die Kurzzeitpflege wird in zwei verschiedenen Varianten verrechnet:

■ **Typ A - Tagespauschale:** Die Kurzzeitpflege wird in Form eines Pauschalsatzes verrechnet - unabhängig vom Ausmaß der Pflege oder von der Höhe des Pflegegeldes.

■ **Typ B - Grundpreis und Pflgetarif:** Die Kurzzeitpflege wird in Form eines Grund- und zusätzlichen Pflgetarifs in Rechnung gestellt. Die Pflgesätze werden entsprechend dem Pflegegeld oder in Form von Pflegeeinheiten (je halbe Stunde) verrechnet.

Zuschuss zur Kurzzeitpflege

Das Land Salzburg gewährt für einen Kurzzeitaufenthalt in einem Seniorenheim eine finanzielle Unterstützung. Dieser ist einkommensunabhängig und beträgt 50,00 Euro pro Tag. Der Zuschuss kann für maximal 14 Tage pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Der Antrag (mit Beiblatt für gleichgestellte Fremde) wird direkt im Seniorenheim gestellt. Der Zuschuss wird auf das Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers überwiesen oder bereits von der Rechnung abgezogen.

TIPP: Wer sich trotz dieser Förderung keinen Kurzaufenthalt finanzieren kann, hat die Möglichkeit eine einkommensabhängige Zuzahlung direkt beim Wohnsitzsozialamt zu beantragen.



Ersatzpflege

(Unterstützung für pflegende Angehörige)

Pflegende Angehörige erhalten einen Zuschuss im Falle ihrer Verhinderung.

Anspruch

Den Zuschuss erhält die Hauptpflegeperson, die an der Erbringung der Pflege verhindert ist (z. B. Krankheit, Urlaub), wenn sie einen nahen Angehörigen (ab Pflegegeldstufe 3) bzw. bei dementieller Erkrankung oder Minderjährige (ab Pflegegeld Stufe 1) länger als ein Jahr gepflegt hat.

Dauer

Für die Förderung ist eine Mindestdauer von einer Woche vorgegeben. Ausnahmen gibt es bei dementiell erkrankten Personen. Hier kann ab 4 Tagen eine Förderung beantragt werden.

47

Höchstzuschuss pro Jahr:

■ Pflegegeldstufe 3*	€ 1.200
■ Pflegegeldstufe 4	€ 1.400
■ Pflegegeldstufe 5	€ 1.600
■ Pflegegeldstufe 6	€ 2.000
■ Pflegegeldstufe 7	€ 2.200

*Ausnahmen bei demenzieller Erkrankung oder Minderjährigen

Einkommensabhängig

Einen Zuschuss erhält man, wenn das monatliche Nettoeinkommen der Hauptpflegeperson folgende Grenzen nicht überschreitet:

■ bei Pflege einer Person der Stufe 1-5	€ 2.000
■ bei Pflege einer Person der Stufe 6+7	€ 2.500
■ Zuschlag für ein Kind	€ 400
■ Zuschlag für ein Kind mit Behinderungen	€ 600

Zum Einkommen zählen jedenfalls nicht: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe.



Pflegeberatung des Landes

Tel.: 0662 8042-3533



Sozialministeriumservice

Tel.: 059988

Internet: www.sozialministeriumservice.at



Familienhospizkarenz

Erwerbstätige haben die Möglichkeit, sich pro Anlassfall von der Arbeit gegen Entfall des Entgelts „beurlauben“ zu lassen ohne gekündigt zu werden. Nach Beendigung einer vereinbarten Familienhospizkarenz besteht das Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit.

Die Angehörigen haben drei Möglichkeiten:

- Herabsetzung der Arbeitszeit
- Änderung der Lage der Normalarbeitszeit
- Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz)

48

Diese Karenz kann in Anspruch genommen werden für:

- die Sterbebegleitung naher Angehöriger
- die Begleitung von schwerstkranken Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Bei einer Sterbebegleitung naher Angehöriger ist kein gemeinsamer Haushalt notwendig. Sie kann auch in einem Pflegeheim zum Tragen kommen.

Sozialversicherung

Während dieser Zeit bleiben die Erwerbstätigen kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert, ohne Beiträge zu zahlen. Abfertigungsansprüche und der Kündigungsschutz bleiben ebenso erhalten.

Pflegekarenzgeld

Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld.

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Ergänzend zum Pflegekarenzgeld gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss vom Bundesministerium für Familie und Jugend zu erhalten. Dieser ist vom Nettohaushaltseinkommen abhängig.



Pflegeberatung des Landes **Tel.:** 0662 8042-3533



Sozialministeriumservice **Tel.:** 059988
Internet: www.sozialministeriumservice.at

Pflegekarenz & Pfllegeteilzeit

Seit 1.1.2020 besteht für Arbeitnehmende ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pfllegeteilzeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes). Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld sowie eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung des Pflegekarenzgeldes entscheidet das Sozialministeriumservice.

49



Pflegeberatung des Landes

Tel.: 0662 8042-3533



Sozialministeriumservice

Tel.: 059988

Internet: www.sozialministeriumservice.at



Unterwegs

- ÖBB Vorteilscard
- Salzburger Verkehrsverbund
- Sozialtarifkarten
- Taxi-Karte
- Krankentransport

ÖBB VorteilsCard

Die ÖBB bietet Frauen und Männern ab 65 Jahren eine VorteilsCard an. Damit sind viele Ermäßigungen unter anderem auch bei den meisten österreichischen Privatbahnen verbunden.

Mit der VorteilsCard Senior:in reisen Seniorinnen und Senioren schon um 29 Euro pro Jahr vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte ist für alle ab 65 Jahren erhältlich.

52

Als Seniorin oder Senior mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage können Sie kostenlos die VorteilsCard Senior:in Frei erhalten. Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbänden weitere Ermäßigungen.

Die VorteilsCard Senior:in Frei erhält man nur an den ÖBB Ticketschaltern gegen Nachweis der Berechtigung.

Ermäßigungen für Reisende mit Behinderungen

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen Österreichischen Behindertenpass oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben: Angabe des Behinderungsgrads von mindestens 70 % oder Eintrag „Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.



Salzburger Verkehrsverbund

Der Salzburger Verkehrsverbund bietet Seniorinnen und Senioren, die eine ÖBB-VorteilsCard Senior oder eine ÖsterreichCard Senior haben, ermäßigte Fahrkarten an.

Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre mit gültiger (vorläufiger) ÖBB-VORTEILSCARD Senior oder gültiger (vorläufiger) ÖBB-ÖSTERREICHCARD Senior erhalten den Senior-Preis auf Einzelkarten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten.

53

Die Reduktion entspricht einer Vergünstigung von in etwa 20 % gegenüber dem Vollpreis. Alle übrigen Fahrkarten sind zum Normaltarif erhältlich. Vorhandene Vorverkaufskarten zum "ermäßigten Preis" können weiterhin ohne Aufzahlung und Umtausch genutzt werden.

Die Seniorennetzkarte "Klimaticket Salzburg Edelweiß" ist eine Netzfahrkarte (Stadt Salzburg & Land Salzburg) für Seniorinnen und Senioren ab 274,00 Euro/Jahr.

Die Mindestbindung beträgt ein Jahr. Ein Hund und ein Fahrrad dürfen im Geltungsbereich der Karte kostenlos befördert werden.



24h Service-Hotline
salzburg-verkehr.at

Tel.: 0662 632900

Sozialtarifkarten

Die Stadt Salzburg gewährt Menschen mit Behinderungen auf den Obus-Linien der Salzburg AG (StadtBus und Verkehrsverbundlinien) eine vergünstigte Monatskarte, die sogenannte Sozialtarifkarte.

Voraussetzung

Die begünstigte Monatsnetzkarte wird nur an folgende Personen ausgegeben:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg
- ab dem 18. Lebensjahr
- 54 ■ mindestens 70 % Grad der Behinderung

Unterlagen

Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises sind mitzubringen:

- Nachweis der Behinderung (Pflegegeldbescheid oder Behindertenpass)
- Einkommensnachweis/Pensionsbescheid
- falls vorhanden: Stammkundenkarte StadtBus
- falls keine Stammkundenkarte: Passfoto 3x4 cm

Kosten/Gebühren

Die Ausstellung des Ausweises ist kostenfrei.

■ Monatskarte	€ 12,30
---------------	---------



Taxi-Karte

Die Taxigutscheine sind zur Taxi-Karte geworden. Die neue Taxi-Karte ersetzt die Taxigutscheine seit 1. Jänner 2023.

Die Stadt Salzburg unterstützt Personen in ihrer individuellen und unabhängigen Mobilität, die aufgrund von Barrieren in öffentlichen Verkehrsmitteln in deren Nutzung behindert bzw. ausgeschlossen sind. Mit der Taxi-Karte wird es Personen ermöglicht, private Fahrten (z. B. um Freunde zu besuchen, Einkaufen zu fahren und so weiter) zu tätigen.

Wer kann eine Taxi-Karte beantragen?

- Körperlich beeinträchtigte Personen
- Sinnesbehinderte Personen bzw. blinde/stark sehbehinderte Personen, die ohne Begleitperson nicht mobil sind
- Intellektuell- bzw. zerebralbehinderte Personen
- Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren

Bitte beachten Sie: Auf die antragstellende Person darf kein Auto gemeldet sein.

Wie hoch ist das Guthaben der Taxi-Karte?

Die Taxi-Karte wird höchstens zweimal jährlich mit einem Guthaben aufgeladen. Die Höhe des Taxi-Guthabens ist abhängig vom Hauptwohnsitz des/der Anspruchsberechtigten

■ Zone A	€ 420,- pro Jahr	Stadt Salzburg, Bergheim und Wals-Siezenheim
■ Zone B	€ 540,- pro Jahr	Anif, Elsbethen, Grödig und Hallwang
■ Zone C	€ 630,- pro Jahr	Anthering, Elixhausen, Eugendorf und Koppl

Das Guthaben wird nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt der MA 3/00 - Sozialamt aufgeladen.



Bitte beachten Sie:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Taxi-Karte, es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde.

Welche Voraussetzungen müssen für den Erhalt einer Taxi-Karte gegeben sein?

Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, Bergheim, Wals-Siezenheim, Anif, Elsbethen, Grödig, Hallwang, Anthering, Elixhausen, Eugendorf oder Koppl
- Das monatliche Nettoeinkommen darf folgende Obergrenzen für das Jahr 2024 nicht überschreiten:
 - Für Alleinstehende: 1.620 Euro
 - Für Paare (Ehepartnerinnen und -partner sowie Lebensgefährtinnen und -gefährten): 2.060 Euro
- Bezug von Pflegegeld der Stufe 3 oder höher
- Beziehen Sie kein Pflegegeld oder beziehen Sie Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 ist ein ärztliches Attest über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Gesundheitsschädigung vorzulegen.

Einzureichende Nachweise sind: Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen z. B. Pensionsbescheide), Pflegegeldbescheid, ggf. ärztliches Attest, Foto/Passbild

Neuantrag

Erfüllen Sie die genannten Voraussetzungen können Sie sich online auf der Website der Stadt unter <https://www.stadt-salzburg.at/taxigutscheine-senioren> registrieren und die benötigten Nachweise hochladen. Anträge finden Sie ebenfalls auf der Website des Magistrats.

Postanschrift: Stadt:Salzburg, MA 3/00, z. Hd. Ulrike Kilian/Peter Pöckl, Saint-Julien-Strasse 20, 5020 Salzburg

E-Mail: aktivundmobil@stadt-salzburg.at

Einwohner innen und Einwohner anderer Salzburger Gemeinden

Informationen über etwaige Taxigutscheine erhalten Sie in Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Kosten/Gebühren

Die Antragstellung ist kostenfrei.



Krankentransport

Beim Krankentransport handelt es sich um ein Transportmittel für Menschen, die eine medizinisch notwendige Fahrt benötigen, ohne akut verletzt oder erkrankt zu sein. Dazu kommt, dass die Patientinnen und Patienten auf Grund ihres Zustandes kein Taxi benutzen können, zum Beispiel weil sie nur liegend transportiert werden können.

Ein Krankentransport kann Vieles umfassen: die Fahrt zu einer Therapie, zu einer Untersuchung oder vom Spital nach Hause, genauso aber im Notfall den Transport per Hubschrauber.

57

Ob und in welcher Höhe die Krankenkasse die Kosten für Patiententransporte übernimmt, hängt von der Art des Transports ab. Auskunft darüber erteilen die Krankenkassen.

Anbieter

Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

Rotes Kreuz Salzburg

Salzburg, Sterneckstraße 32

Tel.: 14844 (ohne Vorwahl)

Arbeiter-Samariterbund Salzburg

Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a

Tel.: 0662 8125

MALTESER Hospitaldienst Austria

Salzburg, Imbergstraße 31A

Tel.: 0662 823574

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Rotes Kreuz und Samariterbund



Direkt bei den Anbietern



Krankenkasse



Diverses

- Erwachsenenvertretung
- ORF-Beitrag
- Wichtige Adressen
- Infos/Broschüren

Erwachsenenvertretung

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und ihr ein Nachteil droht, weil sie manche ihrer Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, kann sie für diese Angelegenheiten eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen gesetzlichen Vertreter wählen oder bekommen.

Vorsorgevollmacht

60

Vorsorgebevollmächtigte bzw. Vorsorgebevollmächtigter kann grundsätzlich jede geeignete erwachsene Person sein. In der Regel wird jemand bevollmächtigt, zu dem ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht. Die Vorsorgevollmacht kann für einzelne oder Arten von Angelegenheiten erteilt werden.

Es können eine oder mehrere Personen bevollmächtigt werden. Eine gerichtliche Kontrolle erfolgt nur sehr eingeschränkt.

Eine Vorsorgevollmacht muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Erwachsenenschutzverein, einem Rechtsanwalt oder einem Notar errichtet und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Die Vorsorgevollmacht wird dann wirksam, wenn der Vorsorgefall eintritt (nachgewiesener Verlust der Entscheidungsfähigkeit durch ein ärztliches Attest) und dieser Umstand im ÖZVV eingetragen wird. Sie ist nicht zeitlich befristet und kann von der vertretenen Person jederzeit widerrufen werden.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Ist die Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt, aber noch so weit gegeben, dass man eine Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen kann, kann eine vertraute Person (z. B. ein Familienmitglied, aber auch eine andere Person wie z. B. eine Nachbarin bzw. ein Nachbar) als gewählte Erwachsenenvertreterin bzw. als gewählter Erwachsenenvertreter bestimmt werden. Die Vereinbarung wird bei einer Notarin bzw. einem Notar, Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet und im ÖZVV registriert. Sie ist unbefristet und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.



Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Diese Vertretungsart kommt nur in Frage, wenn die erwachsene Person ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter nicht mehr selbst wählen kann oder will.

Dazu kommen nur nächste Angehörige der betroffenen Person in Betracht.

Dazu gehören:

- Eltern
- Großeltern
- Volljährige Kinder
- Volljährige Enkelkinder
- Geschwister
- Nichten/Neffen
- Ehegatten
- die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner
- Lebensgefährten, die seit drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und
- Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

61

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Diese ist nur dann möglich, wenn

- die betroffene Person noch keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter hat,
- sie keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter wählen möchte oder kann,
- eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt,
- die bestehende Vertretung nicht ausreicht, z. B. weil komplexe rechtliche Angelegenheiten besorgt werden müssen,
- die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der Person handelt.



Befugnisse

Vertreterinnen bzw. Vertreter können bestellt werden für:

- einzelne Angelegenheiten (z. B. Heimaufnahme),
- einen Teil von Angelegenheiten (z. B. alle finanziellen Belange).

 Salzburg Stadt und Salzburg Umgebung:
VertretungsNetz
Internet: www.vertretungsnetz.at

 Pinzgau, Pongau, Lungau, Tennengau:
Erwachsenenvertretung
Internet: www.erwachsenenvertretung.at

 Mehr unter: oesterreich.gv.at

ORF-Beitrag

Der ORF-Beitrag hat mit 1. Jänner 2024 die GIS-Gebühr abgelöst. Er wird von der ORF-Beitrags Service GmbH eingehoben.

Der ORF-Beitrag entspricht grundsätzlich 15,30 Euro monatlich (Berechnungsgrundlage 2024) und österreichweit. Im Bundesland Salzburg kommen keine zusätzlichen Landesabgaben hinzu.

Folgende Personengruppen können, sofern sie nachfolgende Einkommensgrenzwerte nicht überschreiten, von den Gebühren befreit werden:

63

- Pensionistinnen und Pensionisten
- Pflegegeldbeziehende
- Leistungsbeziehende des Arbeitsmarktservice
- Studierende mit einem Stipendium
- Personen, die Sozialunterstützung beziehen
- gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen

Einkommensgrenzen

■ Haushalt mit 1 Person	€ 1.364,12
■ Haushalt mit 2 Personen	€ 2.152,03
■ Für jede weitere Person	€ 210,48

Einkommen

Das Haushaltsnettoeinkommen ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Vom Einkommen können abgezogen werden:

- Hauptmietzins, Betriebskosten und
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens werden Familienausgleichsleistungen, Kriegsoffer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge-, Verbrechensoffer- und Unfallrenten, Pflegegeld nicht angerechnet.



Service-Hotline Tel.: 0810 001080 (zum Ortstarif)



Antragsformular unter: <https://orf.beitrag.at>



Wichtige Adressen

Land Salzburg - Sozialabteilung

5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47

Tel.: 0662/8042-3543

Mail: soziales@salzburg.gv.at

Web: www.salzburg.gv.at/soziales

Sozialämter (Gruppe Soziales) in den Bezirken

Stadt Salzburg

Magistrat Salzburg - Sozialamt

5020 Salzburg, St.-Julien-Straße 20

Tel.: 0662 8072-3211

Mail: sozialamt@stadt-salzburg.at

Web: www.stadt-salzburg.at

Flachgau

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung -
Gruppe Soziales

5201 Seekirchen am Wallersee,

Dr. Hans Katschthaler Platz 1

Tel.: +43 57599-57

Mail: bh-sl@salzburg.gv.at

Tennengau

Bezirkshauptmannschaft Hallein -
Gruppe Soziales

5400 Hallein, Schwarzstraße 14

Tel.: +43 57599-60

Mail: bh-hallein@salzburg.gv.at

Pongau

Bezirkshauptmannschaft St. Johann -
Gruppe Soziales

5600 St. Johann, Hauptstraße 1

Tel.: 057599-62

Mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at

Pinzgau

Bezirkshauptmannschaft Zell am See -
Gruppe Soziales

5700 Zell am See, Saalfeldener Straße 10

Tel.: +43 57599-67

Mail: bh-zell@salzburg.gv.at



Lungau

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg -
Gruppe Soziales
5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
Tel.: +4357599-65
Mail: bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Pflegeberatung des Landes

Stadt Salzburg, Flachgau

5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47
Tel.: 0662 8042-3533
Mail: pflgeberatung@salzburg.gv.at

Tennengau

5400 Hallein, Schwarzstraße 14
Tel.: +43 662 8042-3533
Mail: pflgeberatung@salzburg.gv.at

Pongau

5600 St. Johann/Pg., Hans-Kappacher-Straße 14a
Tel.: 0662 8042-3696
Mail: pflgeberatung@salzburg.gv.at

Lungau

5580 Tamsweg, Gartengasse 3
Tel.: 0662 8042-3696
Mail: pflgeberatung@salzburg.gv.at

Pinzgau

5700 Zell am See, Schillerstraße 8a
Tel.: 0662 8042-3033
Mail: pflgeberatung@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg

Seniorenberatung der Stadt Salzburg

Magistrat Salzburg
5020 Salzburg, Huberst-Sattler-Gasse 7a
Tel.: 0662 8072-3240
Mail: seniorenberatung@stadt-salzburg.at
Web: www.stadt-salzburg.at/seniorenberatung



Krankenversicherungsträger

ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)
5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10
Tel.: 050 76617

Web: www.gesundheitskasse.at

BVAEB Salzburg, (Versicherungsanstalt Öffentlicher Bediensteter, Eisenbahner und Bergbau)
5020 Salzburg, Faberstr. 2a
Tel.: 050 4052-7700

Web: www.bvaeb.at

SVS Salzburg (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)
5020 Salzburg, Auerspergstr. 24
Tel.: 050 808-808

Web: www.svs.at

66

Weitere wichtige Adressen

Pensionsversicherungsanstalt
5021 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11
Tel.: 050 3030

Web: www.pensionsversicherung.at

Sozialministeriumservice
5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Tel.: 0662 88983-0

Web: www.sozialministeriumservice.at

Finanzamt Salzburg
5026 Salzburg, Aigner Str. 10
Tel.: 050 233 233

Web: bmf.gv.at

Arbeiterkammer Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
Tel.: 0662 8687

Web: sbg.arbeiterkammer.at

Wirtschaftskammer Salzburg
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
Tel.: 0662-8888

Web: www.wko.at/service/sbg/wirtschaftskammer

Internetadressen

Bund: www.oesterreich.gv.at

Land Salzburg: www.salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: www.stadt-salzburg.at



Infos/Broschüren



67



Sämtliche Broschüren können direkt unter
Tel.: 0662 8042-3540 oder soziales@salzburg.gv.at
angefordert werden. Sie können auch unter
www.salzburg.gv.at/soziales
heruntergeladen werden.





Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber:
Abteilung Soziales (vertreten durch DSA Mag. Andreas
Eichhorn MBA), Postfach 527, 5010 Salzburg | Redaktion:
Mag. Monika Rattey | Grafik: Landes-Medienzentrum |
Fotos: shutterstock, Flausen, envato elements | Druck,
Herstellung: Druckerei Land Salzburg | Alle Postfach 527,
5010 Salzburg | www.salzburg.gv.at | Auflage: Februar 2024

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271



**LAND
SALZBURG**